

§943

Gelangt die Sache durch Bechtsnachfolge in den Eigen«
besitz eines Dritten, so kommt die während des Besitzes
des Bechts Vorgängers verstrichene Ersitzungszeit dem
Dritten zustatten.

g ⁴⁴.

Die Ersitzungszeit, die zugunsten eines Erbschafts-
besitzers verstrichen ist, kommt dem Erben zustatten.

§ 945

Mit dem Erwerbe des Eigentums durch Ersitzung er-
löschen die an der Sache vor dem Erwerbe des Eigen-
besitzes begründeten Bechte Dritter, es sei denn, daß der
Eigenbesitzer bei dem Erwerbe des Eigenbesitzes in An-
sehung dieser Bechte nicht in gutem Glauben ist oder ihr
Bestehen später erfährt. Die Ersitzungsfrist muß auch in
Ansehung des Bechtes des Dritten verstrichen sein; die
Vorschriften der §§ 939 bis 944 finden entsprechende An-
wendung.

III. Verbindung, Vermischung, Verarbeitung

§946

Wird eine bewegliche Sache mit einem Grundstücke der-
gestalt verbunden, daß sie wesentlicher Bestandteil des
Grundstücks wird, so erstreckt sich das Eigentum an dem
Grundstück auf diese Sache.

§947

(1) Werden bewegliche Sachen miteinander dergestalt
Verbunden, daß sie wesentliche Bestandteile einer einheit-
lichen Sache werden, so werden die bisherigen Eigentümer
Miteigentümer dieser Sache; die Anteile bestimmen sich
nach dem Verhältnisse des Wertes, den die Sachen zur Zeit
der Verbindung haben.

(2) Ist eine der Sachen als die Hauptsache anzusehen, so
erwirbt ihr Eigentümer das Alleineigentum.

§948

(1) Werden bewegliche Sachen miteinander untrennbar
vermischt oder vermengt, so finden die Vorschriften dea
§ 947 entsprechende Anwendung.